Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 135 (2015)

Artikel: "denn es besorgty das es zu dem tor uss wölte" : eine informelle

Eheflucht des 15. Jahrhunderts vor dem Zürcher Ratsgericht

Autor: Geiger, Rebecca

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985022

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

REBECCA GEIGER

«...denn es besorgty das es zu dem tor uss wölte»

Eine informelle Eheflucht des 15. Jahrhunderts vor dem Zürcher Ratsgericht¹

1. Einleitung

Mitte des 15. Jahrhunderts entschloss sich die Zürcherin Agt Murerin, ihren Ehemann zu verlassen. Sie erzählte Erhard Walders Frau (Walderin) und Grett, der Magd² des Bürgermeisters Schwarzmurer, von ihrem Vorhaben. Obwohl diese sie davon zu überzeugen suchten, dass sie bei ihrem Mann bleibe, begann Agt wenig später, einige Habe bei der Walderin und bei einer weiteren Frau, Elsy Götz, unterzubringen. Schliesslich verliess sie ihren Mann ganz und kam bei ihrer

Der Aufsatz wurde erstmals im Rahmen des Bachelorstudiums der Verfasserin in Geschichte an der Universität Zürich als Seminararbeit im Herbstsemester 2012 verfasst und für die Veröffentlichung im Zürcher Taschenbuch stellenweise überarbeitet. Gedankt sei an dieser Stelle Frau Prof. Dr. Dorothee Rippmann für die Betreuung der Seminararbeit, Christian Sieber und Dr. Rainer Hugener für ihre Hilfestellung bei der Quellentranskription, Dr. Hans Ulrich Pfister und Dr. Meinrad Suter für ihre Unterstützung bei der genealogischen Recherche und Karim Safi für die Erstellung und Bearbeitung der Quellenabbildungen.

Bekannten Annely Hofman unter. Die Magd Grett erfuhr, wo Agt sich aufhielt, und brachte ihr Essen. Die Frauen vereinbarten, über die Sache Stillschweigen zu wahren, und Agt überlegte sich derweilen, die Stadt Zürich ganz zu verlassen und zu ihrer Tante³ nach Winterthur zu flüchten. Dazu kam es aber wohl nicht mehr, denn das Zürcher Ratsgericht urteilte im Jahr 1456 über den Fall. Es verfügte, Agt habe ihrem Mann alle mitgenommene Habe zurückzugeben, sein Testament für sie solle ausser Kraft gesetzt und Agt auf vier Meilen aus der Stadt Zürich verbannt werden.

Agts Fall ist beispielhaft für eine informelle Ehetrennung im Gebiet der Stadt Zürich zur Zeit des 15. Jahrhunderts. Unter informeller Ehetrennung wird im Folgenden das Weglaufen eines Ehegatten vom Partner aufgrund eines einseitigen Unwillens zum weiteren Zusammenleben verstanden, das weder kirchlich- noch weltlich-rechtlich legitimiert war.⁴

Nun galt für Ehen nach kanonischem Recht, dass sie zwar allein durch den Konsens des Paars konstituiert wurden (consensus facit matrimonium), nicht aber, dass sie danach weiterhin ausschliesslich persönliche Sache der Eheleute blieben. Im Gegenteil hielt das kanonische Recht an der prinzipiellen Unauflösbarkeit einer einmal geschlossenen Ehe fest. Trotzdem sprach das Zürcher Ratsgericht im vorliegenden Fall die Verbannung über Agt aus, was wegen der räumlichen Entfernung auf den ersten Blick einer Trennung der Ehegatten gleichzukommen scheint. Am Ausgangspunkt der folgenden Untersuchung soll daher die Frage nach der Bedeutung der Ehe sowohl aus Sicht des Zürcher Ratsgerichts, wie aus derjenigen der katholischen Kirche und der Zürcher Bevölkerung stehen. Wie lässt es sich erklären, dass einerseits strikt die Unauflösbarkeit der Ehe propagiert, andererseits so-

³ Ebd., *folium* 63^v, Zeilen 3–4.

⁵ Vgl. Landau, Ehetrennung, S. 176.

⁴ Vgl. Landau, Peter: Ehetrennung als Strafe. Zum Wandel des kanonischen Eherechts im 12. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 81, 1995, S. 176; vgl. Guzzetti, Linda: Separations and Separated Couples in Fourteenth-Century Venice, in: Trevor Dean/Kate J. P. Lowe (Hg.): Marriage in Italy 1300–1650, Cambridge 1998, S. 251.

wohl in rechtlicher wie sozialer Hinsicht eine Ehetrennung unterstützt wurde?

Das Thema «Ehe» erfreut sich in der geschichtswissenschaftlichen Forschung seit den 1980er-Jahren grosser Beliebtheit.⁶ Für den uns hier interessierenden Zeitraum finden sich zum Thema neben der eher traditionellen Kirchen- und Rechtsgeschichte auch zahlreiche Untersuchungen auf Ebene der Frauen- und Geschlechtergeschichte.⁷ Das Forschungsinteresse liegt dabei hauptsächlich auf den Ehekonflikten,8 wobei Betrachtungen zu den Eheversprechen und ihre Einklage vor Gericht dominieren. Dagegen finden sich vergleichsweise wenig Arbeiten zum Thema der informellen Ehetrennung. Dieser Umstand ist wohl auf die Quellenlage zurückzuführen, denn der Quellenkorpus zu Auseinandersetzungen im Rahmen von Eheschliessungen ist ungleich viel grösser als derjenige zu Personen, die eigenmächtig aus einer Ehe zu flüchten versuchten.9 Wenn sich die Geschichtswissenschaft mit Letzteren befasst, dann hauptsächlich die englische für das Königreich England. Dabei liegt der Fokus jeweils auf Ehemännern, die ihre Ehefrauen verliessen und nicht umgekehrt. Es ist denkbar, dass die in den 1970er-Jahren aufgekommene Frauengeschichte, die sich wenigstens in ihren Anfängen hauptsächlich mit der (Opfer-)Rolle der Frauen beschäftigte, die historische Forschung zur informellen Ehetrennung in diese Richtung lenkte.¹⁰

Insofern will die Verfasserin einen Beitrag dazu leisten, gleich mehrere Lücken zu schliessen. Zum Ersten soll mit den informellen Ehe-

⁶ Vgl. Bacon, Nicole: Konflikt und Solidarität. Ehealltag im spätmittelalterlichen Zürich anhand der Rats- und Richtbücher (1446–1475), Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, Zürich 2004, S. 6–7.

⁷ Vgl. Bacon, Ehealltag, S. 6–7.

⁸ Vgl. ebd., S. 7.

⁹ Vgl. Guzzetti, Separations, S. 252; vgl. Finch, Andrew: Repulsa uxore sua: Marital Difficulties and Separation in the Later Middle Ages, in: Continuity and Change 8, 1993, S. 16; vgl. Helmholz, Richard H.: Marriage Litigation in Medieval England, London 1974, S. 25; vgl. Weigand, Rudolf: Zur mittelalterlichen kirchlichen Ehegerichtsbarkeit. Rechtsvergleichende Untersuchung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 67, 1981, S. 214–216, 230.

Vgl. Hawkes, Emma: "She was ravished against her will, what so ever she say". Female Consent in Rape and Ravishment in Late-Medieval England, in: Limina 1, 1995, S. 47–53.

trennungen ein Forschungsgegenstand aufgegriffen werden, der in der Geschichtswissenschaft bislang vergleichsweise geringe Beachtung fand. Zum Zweiten soll eine Frau, die ihren Ehemann verliess, im Zentrum stehen. Zum Dritten sollen schliesslich Erkenntnisse zum Thema gewonnen werden, die speziell die Schweiz betreffen.

2. Zur Quellengrundlage

2.1 Die Rats- und Richtbücher

Das Rechtsgeschäft zum Fall Agt Murerin, das vorliegenden Ausführungen zugrunde liegt, befindet sich im Staatsarchiv Zürich im Ratsund Richtbuch mit der Signatur StAZH B VI 220 auf den *folia* 63^{r-v}, 64^r und 99^r.

Rats- und Richtbücher sind grosse Bände, die Rechtsfälle enthalten, die vom Zürcher Ratsgericht, das die hohe und niedere weltliche Gerichtsbarkeit in der Stadt Zürich ausübte, während der Zeit von 1376–1798 behandelt wurden. Die einzelnen Bände umfassen dabei je zwei bis drei Jahre Gerichtstätigkeit, der Band mit der Signatur B VI 220 speziell die Dauer von 1456–1458.

Die Bücher sind 32 x 23 cm gross und ihre Einbände bestehen aus Halbzwilch. Allerdings sind sie in der Form, in der sie uns heute vorliegen – mit ihren massigen Dimensionen, einem Titelblatt und einem Namensregister versehen – erst in jüngerer Zeit entstanden.¹² Ursprünglich waren die in ihnen enthaltenen Dokumente zu einzelnen Faszikeln zusammengebunden, die je die Ratsgerichtstätigkeit eines Halbjahres umfassten.¹³

¹¹ Vgl. Malamud, Sibylle: Die Ächtung des «Bösen». Frauen vor dem Zürcher Ratsgericht im späten Mittelalter (1400–1500), Dissertation, Zürich 2003, S. 55; vgl. Bacon, Ehealltag, S. 4; vgl. Sutter, Pascale: Von guten und bösen Nachbarn. Nachbarschaft als Beziehungsform im spätmittelalterlichen Zürich, Dissertation, Zürich 2002, S. 24.

¹² Vgl. Malamud, Ächtung, S. 57.

¹³ Vgl. ebd., S. 58.

Die Tätigkeit des Zürcher Ratsgerichts wurde je Halbjahr in drei unterschiedliche Eintragskategorien geordnet: die Geständnisse vor dem hohen oder Blutgericht, die Klagen von Einzelpersonen und die Nachgänge, d. h. die vom Rat von Amts wegen und ohne vorgängige Klage angestrengten Verfahren gegen Delinquenten.¹⁴ Jedes Faszikel enthält neben den Rechtsgeschäften eine Liste der Ratsmitglieder des entsprechenden Halbjahres.

2.2 Die Dokumente zum Fall Agt Murerin

Das auf Agt Murerin bezügliche Rechtsgeschäft wurde handschriftlich in spätgotischer Kursive verfasst. Die verschiedenen *folia*, die es umfasst, entstanden alle innerhalb eines Halbjahres unter dem Baptistalrat mit Vorsitz des Bürgermeisters Rudolf von Cham.¹⁵ Der jeweils im anderen Halbjahr tagende Natalrat stand unter der Leitung von Bürgermeister Jacob Schwarzmurer.

Auf den *folia* 63^{r-v}, 64^r sowie auf dem ersten Drittel des *folium* 99^r sind von derselben Schreiberhand verschiedene Aussagen der in den Fall involvierten Frauen vermerkt, denen vermutlich eine Befragung voranging, die nicht niedergeschrieben wurde. Ab dem oberen Drittel auf *folium* 99^r finden sich die Urteile in anderer Schreiberhand. Zum Schluss enthält *folium* 99^r eine Datierung, wonach wenigstens das Datum der Urteile auf den Tag vor Allerheiligen, den 31. Oktober 1456, gesichert ist.

Die Zuteilung des Falls zu einer der drei erwähnten Eintragskategorien gestaltet sich schwieriger. Die *folia* 63^{r-v} und 64^r befinden sich im Nachgangs-Teil, denn die davor und danach eingehefteten Rechtsgeschäfte beginnen jeweils mit der Floskel «Man sol nachgan und richten». Das *folium* 99r hingegen befindet sich im Klage-Teil. Hier beginnen die vor- und nachstehenden Rechtsgeschäfte mit der Wendung «Judicatum est. Es klagt». Allerdings fehlen die entsprechenden Wendungen auf allen den Fall Agt Murerin betreffenden *folia*.

¹⁵ StAZH B VI 220, folium 53^r, 54^r.

¹⁴ Vgl. ebd., S. 59; vgl. Sutter, Nachbarschaft, S. 24–25.

Dass der Fall Agt Murerin vor dem Blutgericht verhandelt wurde, kann ausgeschlossen werden. Der Umstand, wonach die Urteile von anderer Schreiberhand notiert wurden als die Aussagen, entspricht eher den für Klagen und Nachgänge üblichen zwei Eintragungsmomenten und nicht der bei Blutgerichtsfällen üblichen Reinschrift der ganzen Verhandlung nach deren Erledigung. ¹⁶ Zudem wurden die folia zu Agt nicht im Blutgerichtsbarkeitsteil eingeheftet. Im Vergleich der Charakteristika von Nachgängen und Klagen hingegen scheint ein Nachgang wahrscheinlicher. Letztere enthalten in knapper Manier die Namen der Täterinnen und Opfer, eine kurze Umschreibung der Tatbestände, allfällige Täterinnen- oder Zeugenaussagen und das Urteil. ¹⁷ Das passt eher zu den Dokumenten, die sich auf Agt Murerin beziehen, als auf die ausführlichen Fallbeschreibungen in Klageverfahren. ¹⁸ Allerdings bleibt unklar, weshalb die typische Wortwendung für Nachgänge in den auf Agt bezüglichen folia fehlt.

Am wahrscheinlichsten ist es daher, dass die *folia*, die Agt's Eheflucht behandeln, die Niederschriften von Kundschaften enthalten, die zwischen die übrigen Rechtsgeschäfte geschoben wurden.¹⁹ Kundschaften sind unter Eid geleistete Zeugenaussagen, die als Beweisstücke galten und auf deren Grundlage Urteile gefällt wurden.²⁰ Für die Typisierung der Dokumente als Kundschaften spricht auch das wiederholt darin vorkommende *«dicit»*.²¹

Bei der Betrachtung von Rechtsquellen wie der Zeugenaussagen im Fall Agt Murerin ist jedoch Vorsicht geboten. Ihre Aussagekraft über Geschehnisse, Haltungen, Meinungen und Reaktionen werden von verschiedenen Seiten her verzerrt.²² So wurden die Zeugenberichte bei der Niederschrift wohl nicht Wort für Wort gemäss der gesprochenen Sprache der Zeugen, sondern in der eigentümlichen Schrift-

¹⁷ Vgl. ebd., S. 59–60; vgl. Sutter, Nachbarschaft, S. 25.

¹⁹ Vgl. Malamud, Ächtung, S. 59.

²¹ Vgl. Malamud, Achtung, S. 134–135.

¹⁶ Vgl. Malamud, Ächtung, S. 63.

¹⁸ Vgl. Sutter, Nachbarschaft, S. 25–26; vgl. Malamud, Ächtung, S. 60.

Vgl. Dubler, Anne-Marie: Kundschaften, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 6.10.2010. (http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25761.php) [Stand: 14.6.2013].

²² Vgl. ebd., S. 50–52; vgl. Sutter, Nachbarschaft, S. 26–27.

sprache des Ratsgerichts formuliert.²³ Darüber hinaus nahm der Schreiber bei der Abfassung der Aussagen bereits verschieden starke Gewichtungen der einzelnen Sachverhalte nach subjektiven Gesichtspunkten vor und liess andere Aussageinhalte weg.²⁴ Schliesslich verfolgten die vor Gericht stehenden Angeklagten oder Zeuginnen jeweils spezifische Glaubwürdigkeits- und narrative Strategien.²⁵ Um einen bestimmten Eindruck von sich zu vermitteln oder sich eines Verdachts zu erwehren, gaben sie absichtlich gewisse Informationen weiter, verschwiegen andere oder versuchten, bestimmte Sachverhalte zu rechtfertigen, indem sie ihr eigenes Verhalten oder dasjenige ihrer Mitmenschen als normkonform, d. h. im Einklang mit den gemeinschaftlich geteilten Werten, Moralvorstellungen und Erwartungen stehend, präsentierten.²⁶ Der Wahrheitsgehalt der niedergeschriebenen Aussagen darf daher nicht überschätzt werden. Darüber hinaus bieten Rechtsquellen tiefe Einblicke in die zeitgenössische, kollektive Vorstellungswelt der sie hervorbringenden Gesellschaft, in deren spezifische Konventionen und Werthaltungen.²⁷

3. Agt Murerin – Eine Ehefrau im Zürich des 15. Jahrhunderts

Über Agts Ehe vor ihrer Flucht ist nicht viel in Erfahrung zu bringen. Es bleibt unklar, wo sie genau gewohnt hat,²⁸ wie alt sie war oder ob sie Kinder hatte.

Aus quellenkritischer Sicht ist zunächst vor allem die Behauptung problematisch, dass Agt vor ihrem Ehemann flüchtete, wenn es heisst,

²⁵ Vgl. Malamud, Ächtung, S. 97–142.

²⁶ Vgl. ebd., S. 51, 97; vgl. Sutter, Nachbarschaft, S. 26–27.

²⁷ Vgl. Malamud, Ächtung, S. 52–53, 98–100; vgl. Sutter, Nachbarschaft, S. 27; vgl. Bacon, Ehealltag, S. 15–16.

²³ Vgl. Malamud, Ächtung, S. 51–52, 97; vgl. Sutter, Nachbarschaft, S. 26.

²⁴ Vgl. Sutter, Nachbarschaft, S. 26.

Agt Murerin wohnte vermutlich in der «Wacht Linden» in der Nähe der anderen in den Fall involvierten Personen; Hauser, Edwin/Hegi, Friedrich/Nabholz, Hans u.a. (Hg.): Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, 8 Bände, Zürich 1918–1958.

dass sie dem «Hug» davonlief. Obwohl die Historikerinnen Sibylle Malamud und Nicole Bacon ausdrücklich von Agts «Ehemann Hug» sprechen,²⁹ müssen bei einem Blick in das Namensregister des Ratsund Richtbuchs, welches Agts Fall enthält, ernsthafte Zweifel daran aufkommen. Hier wird «Agatha Murer» nämlich als «Ba[?rt] Walders Weib» aufgeführt.³⁰

Die aufgrund dieses Befundes angestellte Recherche nach sämtlichen wahrscheinlich scheinenden Namenskombinationen für Agts Ehemann³¹ in weiteren Rats- und Richtbüchern, Steuer- und Gemächtsbüchern, Urkundenregesten und Herrschaftsurbaren der betreffenden Zeit war von wenig Erfolg begleitet.³² Zwar fand sich in den Herrschaftsurbaren und Zinsbüchern der Hinweis auf ein Haus «zum Bart» in der Stadt Zürich, das der Familie Schwarzmurer gehören und «an den Garten der Murerin grenz[en]» sollte.³³ Ein «Hug» oder ein «Walder», der ehelich mit Agt Murerin verbunden war, konnte aber in den Quellen nirgendwo ausgemacht werden, sodass vorerst keine völlig gesicherten Aussagen zur Identität ihres Ehemanns oder des Hug gemacht werden können.

Der verunsichernde Eintrag im Namensregister des Rats- und Richtbuchs könnte denn auch auf einen Irrtum zurückgehen. Es ist durchaus denkbar, dass seine Verfasser, die den Index erst beim Zusammenbinden der einzelnen Faszikel und somit mehrere Jahrhunderte nach der Anfertigung der einzelnen Gerichtsdokumente erstellten,³⁴ genauso wenig über die zeitgenössischen Eheverhältnisse

²⁹ Vgl. Malamud, Ächtung, S. 219; vgl. Bacon, Ehealltag, S. 54.

³⁰ StAZH B VI 220, unfoliiertes Namensregister unter Buchstabe «M»; vgl. Abb. 5 in Kap. 9.3.

³¹ Hug als Vorname: Hug Murer, Hug Schwarzmurer, Hug Walder; Hug als Nachname; weitere Varianten: Bast Walder, Bastian Walder, Bart Walder, Bartolomäus Walder, Beat Walder.

³² Hauser, Hegi, Nabholz, Steuerbücher; StAZH B VI 219; StAZH B VI 304–307; StAZH B VI 306a; StAZH F II a 456.

StAZH F II a 456, folium 51^v-52^v (1449), folium 47^v-48^r (1451). Im Nebenhaus versteuerte der Bürger «Krafft Murer» während der Jahre 1401–1471 sein Vermögen. Dieser ist laut Gemächtsbuch StAZH B VI 304, folia 68^r und 181^v aber mit einer Margaretha verheiratet, und es finden sich keine Hinweise auf Kinder oder andere Personen im gleichen Haushalt.

³⁴ Vgl. Kap. 2.1.

wussten wie wir heute. Da die Zeugenaussagen zudem wiederholt implizieren, dass Hug Agts Ehemann war,³⁵ soll im Folgenden Malamud und Bacon gefolgt und weiter davon ausgegangen werden, dass Agt ihrem Ehemann davonlief.

Um die Person Agt Murerin deutlicher erfassen zu können, ist schliesslich auch nach ihrer allfälligen Verbindung zur Familie des Zürcher Bürgermeisters Schwarzmurer zu fragen. Erstens lässt diesbezüglich schon Agts Zuname «Murerin» aufhorchen. Zweitens arbeitete die in den Fall involvierte Grett als Magd bei der Bürgermeisterfamilie und drittens setzte eine «Agta Swartsmurerin» im selben Jahr, in dem das Urteil über Agt gefällt wurde, ein Testament auf, welches uns in den Gemächtsbüchern überliefert ist.³⁶ Ob es sich bei letzterer um die gleiche Agt wie in unseren Zeugenaussagen handelt, kann nur vermutet werden. Ebenso ist es schwierig, den Namen Murer vorbehaltlos mit demjenigen der Schwarzmurer gleichzusetzen. Salomon Vögelin konstatierte in seiner bekannten Schrift «Das alte Zürich» aus dem 19. Jahrhundert jedenfalls eine teilweise Austauschbarkeit der beiden Familiennamen.³⁷ Eine verwandtschaftliche Verbindung von Agt Murerin mit der Familie Schwarzmurer kann aufgrund der Archivlage also nicht zweifelsfrei bestätigt, aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden. Derartige Unsicherheiten sind bezeichnend für Arbeiten zur Familiengeschichte im Spätmittelalter. Die Überlieferung der zeitgenössischen Schriften, die aus der Tätigkeit der verschiedenen Amts- und Gerichtsstellen hervorging, ist oft lückenhaft, und überdies gab es viele uns heute geläufige Verzeichnisse wie Familien-, Geburten- oder Eheregister im 15. Jahrhundert noch nicht.

³⁵ StAZH B VI 220, folium 64^r, Zeilen 36–37, folium 99^r, Zeilen 3, 13–15.

³⁶ StAZH B VI 306, *folium* 192^v; Agt hatte dabei einen Vogt an ihrer Seite, von einem Ehemann ist nicht die Rede.

³⁷ Vgl. Vögelin, Salomon Friedrich/Nüscheler, Arnold/Pestalozzi, Friedrich Otto: Das alte Zürich historisch und antiquarisch dargestellt von Salomon Vögelin, 2 Bde., Bd. 1: Eine Wanderung durch Zürich im Jahr 1504, Zürich ² 1878, S. 58, 343.

4. Die informelle Eheflucht

4.1 Risiken

Wie aus den Zeugenaussagen hervorgeht, beschloss Agt offenbar, ihren Ehemann zu verlassen. Frauen, die diese Entscheidung trafen, gingen gleich mehrere Risiken ein.³⁸

Gemäss der katholischen Kirche hatte die Ehe den Charakter eines Sakraments und galt deshalb als prinzipiell unauflöslich.³⁹ Die Ehetrennung war seit dem *Decretum Gratiani* aus dem 12. Jahrhundert denn auch kein Recht, sondern eine Strafe, die nur von einem Gericht ausgesprochen werden konnte.⁴⁰ Wer es dennoch wagte, eine Ehe eigenmächtig zu trennen, lief Gefahr, an seinem Seelenheil Schaden zu nehmen und eine mehrjährige Busspflicht auf sich zu ziehen.⁴¹

Über den theologisch normierten Hintergrund hinaus gingen flüchtende Ehefrauen das Risiko ein, ihre finanzielle Sicherheit zu verlieren. Ohne ihre Familie oder einen werktätigen bzw. vermögenden Mann konnte sich eine Frau in finanzieller Hinsicht kaum über Wasser halten, was ihr den Start in ein neues Leben erschwerte. Hinzu kam die je nach Region unterschiedliche Sanktionspraxis der Gerichte, die sich nicht zuletzt ebenfalls auf das Vermögen der Ehefrau auswirkte. In Venedig war es beispielsweise üblich, dass der Ehemann im Falle der Flucht seiner Frau das Heiratsgut behalten konnte, das eigentlich als Erbvorbezug für Letztere gedacht war. In England setzte das Statut von Westminster II aus dem 13. Jahrhundert fest,

³⁸ Vgl. Butler, Sara M.: Runaway Wives. Husband Desertion in Medieval England, in: Journal of Social History 40, 2006, S. 339.

³⁹ Vgl. Messner, Reinhard: Sakrament, in: LexMA 7, 1995, Sp. 1267–1272; vgl. Landau, Peter: Ehetrennung als Strafe. Zum Wandel des kanonischen Eherechts im 12. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 81, 1995, S. 151; vgl. Deutsch, Christina: Konsensehe oder Zwangsheirat? Zur mittelalterlichen Rechtsauffassung «consensus facit matrimonium», in: ZfG 53, 2005, S. 689–690; vgl. Helmholz, Marriage Litigation, S. 4, 26–30.

⁴⁰ Vgl. Landau, Ehetrennung, S. 176.

⁴¹ Vgl. ebd., S. 176–177; vgl. Butler, Runaway Wives, S. 340.

⁴² Vgl. Butler, Runaway Wives, S. 340.

⁴³ Vgl. Guzzetti, Separations, S. 269–270.

dass jede Frau, die ihren Ehemann mutwillig verliess, im Falle seines Todes ihr Erbrecht verlor.⁴⁴ Damit ging den betreffenden Frauen sämtliche finanzielle Sicherheit ab, selbst nach dem Tod ihres Mannes. Für die Schweiz fand Malamud heraus, dass dem Ehemann nach dem mutwilligen Weglaufen seiner Frau alle Habe der Eheleute zugesprochen wurde, wozu auch diejenigen Sachen gehörten, welche die Frau auf ihre Flucht mitgenommen hatte.⁴⁵

Hinzu kam, dass der Verheirateten-Status in sozialer Hinsicht grossen Einfluss auf das Selbstverständnis einer Frau hatte, wie dies Sara Butler für England feststellt. Demnach seien verheiratete Frauen ernster genommen worden als ihre unverheirateten Zeitgenossinnen, und sie galten als Frauen, die sich durch die rechte Erfüllung ihrer christlichen Pflicht den Respekt der Gesellschaft verdienten. Für Zürich verlangten die gesellschaftlichen Normvorstellungen zur Ehre von Frauen, dass Letztere unter dem Schutz und der Herrschaft eines männlichen Haushaltsvorstandes stehen mussten. Ehefrau, die sich von ihrem Mann trennte, musste also mit Respekt- und Ehrverlust seitens der Gemeinschaft, in die sie eingebettet war, rechnen.

Schliesslich waren Ehefrauen bei ihrer Flucht häufig auf die Hilfe von Verwandten, Freunden oder Nachbarinnen angewiesen. Diese brachten sich durch ihre Hilfestellung wenigstens in rechtlicher Hinsicht ebenfalls in Gefahr.⁴⁸ In England wurde nicht nur die flüchtende Ehefrau von ihrem zukünftigen Erbrecht ausgeschlossen, sondern auch alle, die ihr dabei halfen.⁴⁹ Darüber hinaus riskierten sie, sämtlich der Entführung der Ehefrau angeklagt zu werden, ganz gleichgültig, ob dieselbe in die Eheflucht eingewilligt hatte oder nicht.⁵⁰

⁴⁴ Vgl. Butler, Runaway Wives, S. 340; vgl. Hawkes, Rape and Ravishment, S. 50.

⁴⁵ Vgl. Malamud, Ächtung, S. 220.

⁴⁶ Vgl. Butler, Runaway Wives, S. 340.

⁴⁷ Vgl. Malamud, Ächtung, S. 175.

⁴⁸ Vgl. Butler, Runaway Wives, S. 341–342.

⁴⁹ Vgl. Hawkes, Rape and Ravishment, S. 50.

⁵⁰ Vgl. Butler, Runaway Wives, S. 341–342.

4.2 Trennungsgründe

Eine informelle Ehetrennung oder die Beihilfe zu diesem Delikt wollten daher gut überlegt sein. Die Folgen konnten für alle Beteiligten finanziell belastend und in sozialer Hinsicht beschämend oder rufschädigend sein.⁵¹ Deshalb musste es oft ratsamer erscheinen, den offiziellen Weg der Ehetrennung zu wählen.

Nach kanonischem Recht gab es zwei Wege, eine Ehe oder wenigstens das eheliche Zusammenleben offiziell gültig zu beenden.⁵² Zum einen konnten geistliche Gerichte ein divortium a sacramento aussprechen, womit konstatiert wurde, dass eine Ehe von Anfang an (ab initio) ungültig war. Letztere galt daraufhin als aufgelöst, eine Wiederverehelichung der Gatten war möglich. Zum anderen konnten geistliche Gerichte das divortium a mensa et thoro verfügen. Die Ehe als sakramentale Verbindung blieb dadurch zwar gültig, und keiner der Ehegatten durfte wieder heiraten, solange der andere noch lebte. Frau und Mann konnten sich aber räumlich voneinander trennen und hatten sich gegenseitig nicht mehr alle ehelichen Pflichten zu erfüllen.

Für die erstere Variante der Eheauflösung musste entweder eine frühere Ehe (praecontractus) oder das Ehehindernis (impedimentum) einer geistigen bzw. familiären Verwandtschaftsbeziehung bestehen. Weitere impedimenta, die eine Eheauflösung begründen konnten, waren das Eheversprechen, das von einem unter sieben Jahre alten Kind abgegeben wurde (infra annos nubiles), der fehlende Konsens der Eheleute aufgrund Zwang oder Furcht bei der Eheschliessung oder die Impotenz des Ehemanns.⁵³

Für die Alternative der Trennung von Tisch und Bett musste hingegen bewiesen werden, dass der Partner Ehebruch begangen hatte, Gewalttätigkeiten in der Ehe (saevitia) stattfanden oder sich einer der

⁵¹ Vgl. Butler, Runaway Wives, S. 341–342.

⁵² Für den ganzen Abschnitt vgl. Guzzetti, Separations, S. 250–251; vgl. Finch, Marital Difficulties, S. 12; vgl. Helmholz, Marriage Litigation, S. 74.

⁵³ Vgl. Guzzetti, Separations, S. 252; vgl. Finch, Marital Difficulties, S. 12; vgl. Helmholz, Marriage Litigation, S. 74–107; vgl. Weigand, Ehegerichtsbarkeit, S. 230–245.

beiden der Häresie (fornicatio spiritualis) schuldig gemacht hatte.⁵⁴ Demnach konnte nach kanonischem Recht nur die bewiesene Schuld (culpa) eines Ehepartners die Trennung rechtfertigen.⁵⁵

In allen anderen Fällen mussten die Eheleute entweder in der Ehe verbleiben oder die informelle Eheflucht wagen. Agt entschied sich für Letzteres. Ihr musste der Weg der formellen Ehetrennung über ein geistliches Gericht aus Mangel an legitimen Gründen oder aufgrund von Beweisschwierigkeiten⁵⁶ versperrt gewesen sein.

In den Zeugenaussagen von Agt und ihren Bekannten finden sich keine Angaben über das konkrete Motiv der Flucht. Es wird aber mehrfach erwähnt, Agt habe es bei Hug «nit erzugen» ⁵⁷ können. Dass sie etwas nicht mehr aushielt und das auch zu äussern wagte, weist darauf hin, dass sie sich in einer schon länger dauernden Situation befand, die auch in den Augen der Gemeinschaft einer Ehefrau nicht ohne Weiteres zugemutet werden konnte. Dabei fällt aber auch auf, dass keine einzige der aussagenden Frauen versuchte, die Flucht Agts oder die eigene Hilfe dabei vor Gericht entschuldbar scheinen zu lassen, indem sie Hugs Verhalten ausgeführt oder angeprangert hätte. ⁵⁸ Nur soviel scheint sicher, dass zwischen Agt und ihrem Mann Differenzen bestanden haben mussten, die weder die Voraussetzungen für eine rechtlich legitimierte Trennung erfüllten, noch eine Versöhnung der Ehegatten möglich scheinen liessen. ⁵⁹

Über die Gründe, weshalb Agt trotz aller Risiken Hilfe aus ihrem sozialen Umfeld bekam, ist von ihr und den übrigen in den Fall involvierten Frauen mehr zu erfahren. Annely Hofman sagte beispielsweise aus, «Agtly sye ir fründe und was sy sy in der sach habe getan das sye darum beschechen». Freund- oder Verwandtschaftsbeziehungen – und wie Katharina Simon-Muscheid aufzeigte auch Nach-

⁵⁵ Vgl. Guzzetti, Separations, S. 266; vgl. Malamud, Ächtung, S. 214.

⁵⁷ StAZH B VI 220, *folium* 63^r, Zeilen 4–5, 20–21.

⁵⁹ Vgl. ebd., S. 218.

⁵⁴ Vgl. Guzzetti, Separations, S. 252; vgl. Finch, Marital Difficulties, S. 12; vgl. Helmholz, Marriage Litigation, S. 74–107; vgl. Weigand, Ehegerichtsbarkeit, S. 230–245.

⁵⁶ Vgl. Helmholz, Marriage Litigation, S. 62.

⁵⁸ Zu narrativen Strategien bezügl. Gegenparteien und Feindbildern vor Gericht vgl. Malamud, Ächtung, S. 109–112.

⁶⁰ StAZH B VI 220, folium 99^r, Zeilen 1–2.

barschaftsverhältnisse⁶¹ – konstituierten also Verantwortlichkeiten gegenüber flüchtenden Ehefrauen, selbst wenn deren Absichten nicht unbedingt gutgeheissen wurden.⁶²

4.3 Mitnahme von Sachen

Besonders das finanzielle Risiko einer informellen Ehetrennung machte es oft notwendig, dass Ehefrauen einige Habe auf ihre Flucht mitnahmen, um sich den Start in ein neues Leben zu ermöglichen. Verstreut in den Aussagen der Frauen finden sich Anhaltspunkte über die Gegenstände, die Agt aus ihrem ehelichen Haushalt entwendet haben soll. So habe sie zum Beispiel bei der Walderin «schüffy» und «gelten» deponiert.⁶³ Am häufigsten wird aber der Begriff «blunder» quellenfällig, der im zeitgenössischen Sinn bewegliche Habe bzw. persönliche oder gar wertlose Gegenstände wie Kleider, Trödel oder Unrat bezeichnet.⁶⁴ Angesichts dessen, dass Agt die mitgenommenen Gegenstände unter anderem in einen «stal geworffen» hat, scheinen sie tatsächlich nicht besonders wertvoll gewesen zu sein. Aber sollte mit «blunder» gleichzeitig gestohlene Ware bezeichnet werden?

Das Urteil des Zürcher Ratsgerichts hält fest, dass Agt ihrem Mann «alles, was sie ihm [sic!] endragen hät»⁶⁶, wieder zurückgeben soll. Dieser Passus weist darauf hin, dass es die Habe ihres Ehemanns war, die Agt mit sich genommen hatte oder jedenfalls Gegenstände des gemeinsamen Haushalts, die primär dem Ehemann gehörten. Dieser Befund wird in überregionaler Hinsicht bestätigt. Gemäss Emma Hawkes konnten Frauen in England nach ihrer Verehelichung kein Eigentum mehr besitzen. Das gesamte Vermögen des Paars war von

Vgl. Simon-Muscheid, Katharina: Die Dinge im Schnittpunkt sozialer Beziehungsnetze. Reden und Objekte im Alltag (Oberrhein, 14. bis 16. Jahrhundert), Göttingen 2004 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 193), S. 283–288, 292–300.

⁶² Vgl. Butler, Runaway Wives, S. 351.

⁶³ StAZH B VI 220, folium 64^r, Zeilen 4-5.

⁶⁴ Vgl. Plunder, in: Schweizerisches Idiotikon digital, Bd. 5, Sp. 114-118.

⁶⁵ StAZH B VI 220, folium 64^r, Zeile 20.

⁶⁶ Ebd., folium 99^r, Zeile 13.

nun an rechtlich gesehen im Besitz des Ehemanns als dem Oberhaupt des Haushaltes.⁶⁷ Ähnliches galt gemäss Gianna Ostinelli-Lumia für Italien. Hier brachte die Ehefrau bei ihrer Verehelichung eine Mitgift (dos) in die Ehe ein, die an den Ehemann bestellt wurde, damit er den Unterhalt der Familie sichern konnte. Der Ehemann durfte sie zwar nur mit Einwilligung seiner Frau antasten, aber für die Dauer der Ehe war er ihr Besitzer.⁶⁸ Dass die Mitgift unter der Verfügungsgewalt des Ehemanns stand, stellt auch Marie-Ange Valazza-Tricarico für die westliche Schweiz fest. 69 Für Zürich gehen Malamud und Bacon nicht darauf ein, ob die Güter eines Haushalts bereits vor der Flucht der Ehefrau rechtlich ihrem Mann gehörten. Allerdings seien sie alle spätestens dann rechtlich dem Mann zugefallen, wenn sich herausstellte, dass dieser von seiner Frau mutwillig verlassen wurde.⁷⁰ Der Schluss liegt also nahe, dass die Mitnahme von Fahrhabe bei der Eheflucht gleichgesetzt wurde mit Diebstahl am Ehemann und Gefährdung des Familienvermögens.⁷¹ Da im Fall Agt Murerin eine genaue Inventarisierung des «blunders» in den Gerichtsakten fehlt, ist es wahrscheinlich, dass es auch dem Zürcher Ratsgericht hauptsächlich um die Wegnahme der Sachen und nicht um ihren Wert ging.

Dass Agt selbst als «Gut» ihres Mannes galt, scheint dagegen unwahrscheinlich. Für England wurde zwar festgestellt, dass Ehefrauen zum Besitz ihres Mannes gehörten,⁷² was auch mit Bezug auf die Wendung «lib und guet»⁷³, welche Agt und die mitgenommene Habe in einem Atemzug nennt, zunächst plausibel scheint.⁷⁴ Hawkes ist aber der Überzeugung, es seien vornehmlich feministische For-

⁶⁸ Vgl. Ostinelli-Lumia, Gianna: Frauen, Recht und Eigentum. Erbrecht und Erbpraxis in Oberitalien (15.–18. Jahrhundert), in: Comparativ 15, 2005, S. 63–64.

⁷⁰ Vgl. Malamud, Ächtung, S. 220; vgl. Bacon, Ehealltag, S. 52–54.

⁷² Vgl. Hawkes, Rape and Ravishment, S. 48.

⁷⁴ Vgl. Bacon, Ehealltag, S. 53.

⁶⁷ Vgl. Hawkes, Rape and Ravishment, S. 48–49; vgl. Butler, Runaway Wives, S. 337.

⁶⁹ Vgl. Valazza Tricarico, Marie-Ange: Le régime des biens entre époux dans les pays romands au Moyen Âge. Comparaison des droits vaudois, genevois, fribourgeois et neuchâtelois (XIII^c-XVI siècle), Vevey 1994, S. 45–77.

⁷¹ Vgl. Malamud, Ächtung, S. 220; vgl. Hawkes, Rape and Ravishment, S. 49.

⁷³ StAZH B VI 220, *folium* 64^r, Zeile 13.

schungsrichtungen, welche diese These vertreten, wobei Letztere mit Blick auf die Quellen nicht bestätigt werden könne.⁷⁵

An dieser Stelle soll besonders die Rolle von Grett noch näher betrachtet werden. Grett brachte der Agt nämlich mehrmals «ziger und brott», während diese sich versteckt hielt.⁷⁶ Das Essen hatte sie laut Aussage der Keyserstulin von ihrem Arbeitsort mitgenommen,⁷⁷ somit aus dem Haus der Familie des Bürgermeisters Schwarzmurer. Durch diese Handlung hatte Grett das zu der Zeit verbreitete Stereotyp des «ungetreuen Gesindes» erfüllt, wonach Mägde häufig auch für potenzielle Diebinnen gehalten und verdächtigt wurden, gemeinsam mit ihren Verwandten und Freundinnen kriminelle Absichten gegen die Hausvaterschaft zu hegen.⁷⁸

5. Der Fall vor Gericht – Ein Vermögensdelikt oder Eheflucht?

Aufgrund der dargelegten Befunde scheint es wahrscheinlicher, dass das Zürcher Ratsgericht über Agt und ihre Bekannten urteilte, weil sie im Zuge einer informellen Eheflucht dem Ehemann von Agt bzw. dem Arbeitgeber von Grett gegenüber Diebstähle⁷⁹ verübt hatten bzw. halfen, das Diebesgut bei sich zu verbergen, und weniger, weil der Tatbestand der informellen Eheflucht selbst direkt zum Prozess geführt hätte.

In den Aussagen aller Frauen steht zwar Agts Flucht und ihre Unterkunft bei Bekannten genauso stark im Zentrum wie die Auskünfte zur genauen Unterbringung des «blunders». Aber das Urteil des Zürcher Ratsgerichts, das die mitgenommenen Gegenstände als «endragen»⁸⁰ bezeichnet, verweist klar darauf, dass für das Gericht ein Diebstahl

⁷⁵ Vgl. Hawkes, Rape and Ravishment, S. 48, 51–52.

⁷⁶ StAZH B VI 220, *folium* 64^r, Zeilen 30–31.

⁷⁷ Ebd., *folium* 63^v, Zeilen 12–13.

⁷⁸ Vgl. Malamud, Ächtung, S. 149–157.

⁷⁹ Vgl. Weimar, Peter: Diebstahl, in: LexMA 3, 1986, Sp. 987–988.

⁸⁰ StAZH B VI 220, folium 99^r, Zeile 13.

vorlag.⁸¹ Hinzu kommt, dass Agts Ehemann selber nicht ausgesagt zu haben schien und von ihm in den Aussagen nur beiläufig die Rede ist. Gerade er hätte aber sicher Angaben zum Hergang der Eheflucht selbst machen können. Vermutlich ging es dem Zürcher Ratsgericht also eher um die Geschehnisse um den «blunder» und die Unterbringung von Frau und Fahrhabe in der Zeit *nach* der Flucht, wobei eine Aussage des Ehemanns keine relevanten Erkenntnisse versprach.

Der Umstand, dass das weltliche Zürcher Ratsgericht über die Sache urteilte und nicht ein geistliches Gericht, ist allerdings kein Argument für den Fall der Agt Murerin als Gerichtsverhandlung wegen Diebstahls und gegen eine solche wegen Eheflucht. Ehe- und Verlöbnissachen fielen zwar grundsätzlich in die Kompetenz des bischöflichen Gerichts in Konstanz.82 Darüber hinaus gestand das kanonische Recht aber auch der weltlichen Gerichtsbarkeit zu, darüber zu urteilen.83 So stellte Linda Guzzetti für Venedig fest, dass in den Fällen, in denen eine Ehetrennung vor Gericht kam, vor allem weltliche und nicht geistliche Gerichte darüber urteilten.84 Auch in Zürich war es nicht unüblich, dass das Zürcher Ratsgericht Klagen beispielsweise auf Einhaltung des Eheversprechens behandelte.85 So behauptet denn auch Butler, dass sich geistliche und weltliche Gerichtsinstanzen gegenseitig ergänzt haben. Demnach hätten geistliche Gerichtsinstanzen hauptsächlich diejenigen Fälle behandelt, bei denen vom zurückgelassenen Ehepartner auf Einhaltung der ehelichen Pflichten geklagt wurde. Im Gegensatz dazu hätten weltliche Gerichte diejenigen Fälle entschieden, in denen der verlassene Ehegatte auf Rückgabe der Güter klagte, die seine weggelaufene Ehefrau mit sich nahm.⁸⁶

Es scheint daher überzeugend, dass es im Fall Agt Murerin um einen Prozess um Vermögenswerte ging und nicht primär um die informelle Ehetrennung an sich. Dabei muss nicht eigens betont wer-

⁸¹ Vgl. Malamud, Ächtung, S. 277.

⁸² Vgl. ebd., S. 94.

⁸³ Vgl. Bauhofer, Arthur: Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 16, 1936, S. 3, 20.

⁸⁴ Vgl. Guzzetti, Separations, S. 271.

⁸⁵ Vgl. Malamud, Ächtung, S. 294.

⁸⁶ Vgl. Butler, Runaway Wives, S. 338.

den, dass die Güterwegnahme der flüchtenden Ehefrau oder diejenige ihrer Helferinnen nicht unbedingt aus böswilliger Absicht geschah, sondern auch notwendigerweise mit dem Start in ein neues Leben verbunden sein konnte.

6. Die Strafurteile des Zürcher Ratsgerichts

6.1 Die Sanktionen und ihre Bedeutung

Die Form der Strafen, zu denen das Zürcher Ratsgericht die Frauen verurteilte, gibt Aufschluss über die Schwere, welche ihrem delinquenten Verhalten zugemessen wurde und mit der sie die gesellschaftlichen Normen verletzt haben mussten.

Agt musste zum einen ihrem Mann die Fahrhabe, die sie bei ihrer Flucht mitgenommen hatte, zurückgeben oder ihm den Gegenwert für nicht mehr retournierbare Sachen in Geld erstatten. Zudem wurde das Testament, welches ihr Ehemann für sie aufgesetzt hatte, ausser Kraft gesetzt, und schliesslich wurde sie auf unbestimmte Zeit und auf eine Entfernung von mindestens vier Meilen aus der Stadt Zürich über den Rhein verbannt. Damit verlangte das Zürcher Ratsgericht eine Restitution des verlorenen Eigentums des Ehemanns, mithin eine Wiederaufstockung des Familienvermögens auf seinen ursprünglichen Gehalt, entzog Agt ihr eheliches Erbrecht⁸⁷ und grenzte die Delinquentin aus ihrem bisherigen sozialen Umfeld aus, womit die Mitteilung verbunden war, dass sie aufgrund ihrer Schuld in der Gesellschaft – wenigstens vorübergehend – nicht mehr geduldet wurde.⁸⁸

Grett hingegen sollte «nach Trostung werben»⁸⁹, d. h. mit der durch ihren Essensdiebstahl geschädigten Familie Schwarzmurer eine Übereinkunft aushandeln, in der sie sich gegenseitig versichern, ihren Streit einzustellen und auf Vergeltungsmassnahmen zu verzichten.⁹⁰

⁸⁷ Vgl. Ostinelli-Lumia, Erbpraxis, S. 69–70.

⁸⁸ Zu Verbannungsstrafen im Allgemeinen vgl. Malamud, Ächtung, S. 310–311; vgl. Schwerhoff, Gerd: Verbannung, in: LexMA 8, 1997, Sp. 1483–1484.

⁸⁹ StAZH B VI 220, folium 99^r, Zeile 19.

⁹⁰ Vgl. Tröstung, in: Schweizerisches Idiotikon digital, Bd. 14, Sp. 1421–1428.

Bis das geschehen war, sollte sie im Gefängnis bleiben. Gretts Handlungen im Fall Agt Murerin schienen in rechtlicher Hinsicht nicht derart verwerflich gewesen zu sein, dass die Magd für die Gesellschaft nicht mehr tragbar gewesen wäre. Trotzdem mussten sie schwer genug gewogen haben, um akute Rachebestrebungen unter den Parteien auszulösen, weshalb sie wohl zu ihrem eigenen Schutz weiterhin im Gefängnis behalten wurde. Wie sich das Urteil auf ihren Ruf als Magd im Hinblick auf künftige Arbeitsverhältnisse auswirkte, kann nur vermutet werden.

Die Walderin, Elsy Götz, Annely Hofman und die Keyserstulin hatten für das Zürcher Ratsgericht genug damit gebüsst, dass sie «in dem thurn gelegen» hatten. Mit dem «Turm» war das zürcherische Gefängnis «Wellenberg» gemeint. Die Wegsperrung und soziale Isolation der Frauen mag ihren Ruf beschädigt haben. Verglichen mit den Strafen von Agt und Grett scheint das Urteil aber eher leicht. Ihre Beihilfe bei der Eheflucht oder ihr Wissen darum wog für die Gesellschaft also nicht allzu schwer.

In der Gesamtschau fällt auf, dass vor allem Agt und Grett bestraft wurden. Also die beiden Frauen mit einer Verbindung zur Familie Schwarzmurer, die darüber hinaus beide neben der Begehung bzw. Unterstützung der informellen Ehetrennung auch noch heimlich und absichtlich «blunder» oder «ziger und brott» aus Haushaltungen entwendeten.

6.2 Verbannungsstrafe – Stigmatisierung oder Wiedereingliederung?

Die Auswirkung einer Verbannung auf die gesellschaftliche Einbettung der Verurteilten hing massgeblich vom sozialen Status der Letzteren, der Dauer und der Distanz der Verbannungsstrafe und der Möglichkeit auf Rückkehr ab.⁹⁴

92 StAZH B VI 220, folium 99^r, Zeile 26.

93 Vgl. Malamud, Ächtung, S. 89–90; vgl. Bacon, Ehealltag, S. 73.

⁹¹ Gefängnis als Strafe kannte man damals noch nicht; vgl. Bacon, Ehealltag, S. 73.

⁹⁴ Vgl. Schwerhoff, Verbannung, Sp. 1483–1484; vgl. Malamud, Ächtung, S. 311.

Ob Agt nach dem Verbannungsurteil tatsächlich die Stadt Zürich verliess, ist nicht in Erfahrung zu bringen. Im Jahr 1467, also rund ein Jahrzehnt nach ihrer Verbannung, taucht sie jedenfalls plötzlich in den Steuerbüchern der Stadt Zürich auf. Daraus lässt sich schliessen, dass das Zürcher Ratsgericht sein Verbannungsurteil später rückgängig gemacht und Agt wieder in die städtische Gemeinschaft aufgenommen hat. Dass eine Frau ihrem Ehemann davonlief und dabei Sachen aus dem gemeinsamen Haushalt mitnahm, reichte also nach der zürcherischen gesellschaftlichen und juristischen Auffassung nicht aus, sie für immer aus der Gemeinschaft auszuschliessen.

7. Die Bedeutung der Ehe

7.1 Für die Kirche

Für die Kirche hatte die Ehe den Charakter eines Sakraments. Deshalb durfte eine einmal geschlossene Ehe grundsätzlich nicht mehr aufgelöst werden, und die Gründe, eine Ehe als ungültig zu erklären (divortium a sacramento) oder die Eheleute wenigstens räumlich zu trennen (divortium a mensa et thoro), waren sehr limitiert. Wer ohne rechtliche Legitimation dem christlichen Gebot «was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden» (Matthäus 19.6) eigenmächtig zuwiderhandelte, verstiess gegen theologische Moralvorstellungen, was Busse sowie Gefahr für das Seelenheil nach sich zog.

Die katholische Kirche war dabei bestrebt, ihre Eheanschauung auf gesellschaftlicher Ebene durchzusetzen und die Ehepraxis durchgehender zu regulieren. Faktisch hatte sie gegenüber weltlichen Ge-

Demnach steuerte Agt in der «Wacht Münsterhof» zuerst in «Tottnowers hus», in den Folgejahren dann in «Schwinisfleischs Badstube» gemäss Hauser, Hegi, Nabholz, Steuerbücher, IV 88,77, V 77,39, VI 74,39, VII 72,39. Vor 1467 wird Agt Murerin in den Steuerbüchern nirgends erwähnt.

⁹⁶ Vgl. Helmholz, Marriage Litigation, S. 4; vgl. Finch, Marital Difficulties, S. 11; vgl. Butler, Runaway Wives, S. 351–352.

richten und gegenüber der Bevölkerung aber nicht die Kompetenz, exklusiv darüber zu entscheiden.⁹⁷

7.2 Für das Zürcher Ratsgericht

Für das Zürcher Ratsgericht war die Ehe einerseits eine Institution zum Schutz der Kontinuität des familiären Vermögens, andererseits eine Garantin für die soziale Ordnung und gegen Sittenlosigkeit und Amoralität. Den Ehepartner durch rechtlich nicht legitimierte Flucht zu verlassen, war daher gleichzusetzen mit der mutwilligen Gefährdung des familiären Vermögens, zumal die Möglichkeit bestand, dass ein Teil der Habe mit der Frau in eine neue, unbestätigte Ehe überging. Darüber hinaus bedrohte derartiges Handeln die gesellschaftliche Ordnungsstruktur. Informelle Eheflucht war deshalb strafbar, und wer sie beging, verwirkte vorübergehend sein Recht auf Gemeinschaftszugehörigkeit. Das Delikt wog aber nicht derart schwer, dass der Ausschluss nicht wieder rückgängig gemacht werden konnte.

Die Mithilfe bei der informellen Eheflucht schien in Zürich hingegen nicht als besonders strafwürdiges Verhalten betrachtet worden zu sein, sofern man im Zuge der Ereignisse nicht selbst in das Vermögen einer anderen Person oder Familie eingriff, wie dies Grett getan hat. Wenigstens mit vorübergehender Haft, gerichtlicher Befragung und sozialem Rufverlust mussten Helferinnen von flüchtenden Ehefrauen aber rechnen.

Der Umstand, dass das Zürcher Ratsgericht im Fall Agt Murerin nicht versuchte, die Ehe zu stabilisieren, sondern im Gegenteil durch die Verbannungsstrafe eine räumliche Trennung der Ehegatten vornahm, bedeutet daher nicht, dass es an der Aufrechterhaltung der Ehe zwischen Agt und ihrem Mann kein Interesse gehabt hätte. Weil es aber hauptsächlich die vermögens- und ordnungssichernde Funktion

98 Vgl. Malamud, Achtung, S. 286.

⁹⁷ Vgl. Helmholz, Marriage Litigation, S. 4–5; vgl. Finch, Marital Difficulties, S. 11–12.

⁹⁹ Vgl. Hawkes, Rape and Ravishment, S. 49-50.

von Ehen zu bestärken hatte, musste es zunächst primär die Eheflucht selbst sanktionieren.

7.3 Für die stadtzürcherische Bevölkerung

Für die Bevölkerung der Stadt Zürich war der eheliche Status einer Frau Zeichen dafür, dass diese ihren christlichen Pflichten nachkam und unter dem Schutz und der Führung ihres Mannes lebte. Dafür wurde sie respektiert und geachtet. Von ihrem Mann wegzulaufen, bedeutete umgekehrt aber auch, gegen die gesellschaftliche Vorstellung weiblicher Ehre zu verstossen.

Vor diesem Hintergrund dürfen wohl auch die Aussagen der neben Agt in den Fall verwickelten Frauen verstanden werden. Laut der Gerichtsakte betonten sie mehrmals, dass es ihnen nicht recht gewesen sei, dass Agt ihren Mann verlassen habe und dass sie es gern gesehen hätten, wenn sie zu ihm zurückgekehrt wäre oder ihre Flucht wenigstens einem Verwandten gestanden hätte. Einerseits mögen die Frauen tatsächlich so empfunden haben, andererseits wird dieses Verhalten wohl in rechtlicher und sozialer Hinsicht von ihnen erwartet worden sein. Ihre Aussagen folgten demnach kommunikativen Strategien: «Dadurch wurde ein Idealtypus sozialer Verträglichkeit vorgestellt, der den gesellschaftlichen Norm- und Wertvorstellungen von korrekten Daseins- und Umgangsformen entsprechen sollte.» ¹⁰¹

Trotzdem betrachtete die städtische Bevölkerung Ehen nicht als gleichermassen untrennbar, wie dies die katholische Kirche tat. Die Ehe scheint eher als Bereich gegolten zu haben, der von den Gatten eigenständig gehandhabt werden sollte,¹⁰² nötigenfalls unter Mithilfe von Freunden, Verwandten und Nachbarinnen¹⁰³ und unter Missachtung des Rechts.¹⁰⁴ So erklärt es sich auch, dass Ehefrauen wie Agt, die

¹⁰⁰ StAZH B VI 220, *folium* 63^r, Zeilen 15–16, *folium* 99^r, Zeilen 3–6.

¹⁰¹ Malamud, Ächtung, S. 109.

Vgl. Helmholz, Marriage Litigation, S. 4–5, 62; vgl. Butler, Runaway Wives, S. 338; vgl. Finch, Marital Difficulties, S. 11–12, 28; vgl. Guzzetti, Separations, S. 251, 271.
 Vgl. Malamud, Ächtung, S. 212–216.

¹⁰⁴ Vgl. Finch, Marital Difficulties, S. 28.

die Absicht hatten, ihre Männer zu verlassen, ungeachtet aller damit zusammenhängender Risiken immer wieder Unterstützung für ihr Vorhaben aus ihrem sozialen Umfeld erhielten.¹⁰⁵

Es fällt jedoch schwer, zu behaupten, die gesamte Gesellschaft habe diese Ansicht einhellig geteilt. Immerhin waren auch nicht alle Frauen in Agts Umfeld gleichermassen bereit, ihr zu helfen. Laut Richard H. Helmholz weist gerade der Umstand, dass eine informelle Trennung vor Gericht kam, darauf hin, dass sie gesellschaftlich nicht allseits akzeptiert war. Hnliches stellten auch Lawrence R. Poos für England und Malamud für Zürich fest. Oft seien Gerichte aktiv geworden, weil sie mittels Gerüchten in der Bevölkerung Kenntnis eines Delikts erlangt hatten oder weil ihnen aufmerksame Personen etwas berichteten. Insofern scheint informelle Eheflucht wenigstens von Einzelpersonen als Verletzung gesellschaftlicher Normen und damit als Fehlverhalten betrachtet worden zu sein, das gemeldet und gegen welches vorgegangen werden sollte.

8. Schlussbetrachtungen

Die katholische Kirche, das Zürcher Ratsgericht und die städtische Bevölkerung massen der Ehe also jeweils unterschiedliche Bedeutungen und Funktionen zu, seien sie nun spiritueller, vermögensrechtlicher, ordnungserhaltender oder moralischer Art. Dadurch erklärt sich auch ihr jeweils eigentümlicher Umgang mit der informellen Ehe-

¹⁰⁵ Vgl. Butler, Runaway Wives, S. 352.

¹⁰⁶ StAZH B VI 220, *folium* 63^r Zeilen 24–29, *folium* 63^v Zeilen 28–30.

¹⁰⁷ Vgl. Helmholz, Marriage Litigation, S. 167–168.

Vgl. Poos, Lawrence R.: The Heavy-Handed Marriage Counsellor. Regulating Marriage in Some Later-Medieval English Local Ecclesiastical-Court Jurisdictions, in: The American Journal of Legal History 39, 1995, S. 307–308; vgl. Malamud, Sibylle: «Und von sölichs ir ere swarlich berürt». Frauen vor dem Zürcher Ratsgericht im späten Mittelalter 1450–1471, in: Rudolf Jaun/Brigitte Studer (Hg.): weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken, Zürich 1995, (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 13), S. 37–38.

Vgl. Poos, Regulating Marriage, S. 307–308; vgl. Malamud, Frauen Ratsgericht, S. 37–38.

flucht. Trotzdem konnte keiner der drei «Akteure» behaupten, einen vorrangigen Einfluss auf die Bedeutung von Ehen und damit auf die soziale Etikettierung von Eheflüchtigen auszuüben: «marriage was one locale in which the formal law, community scrutiny, and the messy reality of private life intertwined [sic!] in especially complex ways.» 110

Es bleibt dennoch festzuhalten, dass Ehetrennungen und -scheidungen im späten Mittelalter nicht völlig frei begehrt und gewährt wurden. Dennoch waren verheiratete Personen wie Agt Murerin und die Menschen in deren sozialem Umfeld durchaus in der Lage, entgegen aller Normen, Kontrollen und Risiken zu handeln und nötigenfalls auch eine informelle Ehetrennung durchzusetzen: «[the people] exercised far greater control over marriage and divorce than academic commentators acknowledged or than the Church's lawgivers were prepared to concede». 112

Abschliessend soll an dieser Stelle ein Ausblick auf weitere Arbeiten zum Thema gewagt werden. Im Hinblick auf Arbeiten zum konkreten Fall von Agt Murerin dürfte es beispielsweise interessant sein, zu klären, warum ihre Eheflucht vor Gericht kam. Wie bereits festgestellt, können die uns überlieferten Zeugenaussagen weder dem Klage- noch dem Nachgangsteil des entsprechenden Rats- und Richtebuchs StAZN B VI 220 eindeutig zugeordnet werden. Stachen Klagender vorerst nicht eruiert werden, ob eine klagende Person den Fall angestossen oder das Zürcher Ratsgericht in Sachen Agt von Amtes wegen tätig wurde. Waren es tatsächlich Gerüchte, die das Gericht aktiv werden liessen der klagte vielmehr der verlassene Ehemann gegen Agt? Falls letzteres zutrifft wäre weiter zu fragen, wie es sich dann erklären lässt, dass er selbst in den Zeugenaussagen nicht zu Wort kommt.

¹¹⁰ Poos, Regulating Marriage, S. 309.

¹¹¹ Vgl. Helmholz, Marriage Litigation, S. 59.

¹¹² James A. Brundage zitiert in Finch, Marital Difficulties, S. 26; zur Handlungsfähigkeit der Bevölkerung in Ehesachen vgl. Hawkes, Rape and Ravishment, S. 52; vgl. Butler, Runaway Wives, S. 337, 352.

¹¹³ Vgl. Kap. 2.2.

¹¹⁴ Vgl. Kap. 7.3.

¹¹⁵ Vgl. Kap.5.

Darüber hinaus wäre es aufschlussreich, die Zeugenaussagen einer sprachlichen Textanalyse zu unterziehen, um die narrativen Strategien der Zeuginnen vor Gericht deutlicher herauszuarbeiten und daraus weitere Schlüsse auf zeitgenössische Mentalitäten, Konventionen und Normen ziehen zu können.¹¹⁶

Ein weiteres Forschungsunternehmen könnte die Bedeutung der Ehe in der stadtzürcherischen Bevölkerung eingehender untersuchen. Der vorliegende Aufsatz behandelt letztere als homogene Einheit, wobei man ihr wohl gerechter würde, wenn man sie in einzelne Bevölkerungsgruppen und -schichten «zerlegen» und diese gesondert nach ihrer spezifischen Auffassung von Ehe und Eheflucht befragen würde.

Um die Befunde im Rahmen des Falls Agt Murerin schliesslich auf breiterer Basis überprüfen und generalisieren zu können, müssten noch mehr Quellen zu informellen Ehefluchten beigezogen werden. Zudem müssten Vergleiche mit weiteren Lokalstudien zum Thema angestellt werden,¹¹⁷ insbesondere nicht nur mit Studien über urbane, sondern auch mit solchen über ländliche Gebiete. Darüber hinaus dürfte es sich lohnen, den Zusammenhang informeller Ehefluchten mit Vermögensdelikten wie Diebstahl eingehender zu erforschen.¹¹⁸

¹¹⁶ Vgl. Malamud, Ächtung, S. 98–101.

Vgl. Bacon, Ehealltag, S. 17; für derartige Vergleiche beispielsweise Rippmann, Dorothee/Simon-Muscheid, Katharina/Simon, Christian: Arbeit – Liebe – Streit. Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags, 15. bis 18. Jahrhundert, Liestal 1996 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft 55).

¹¹⁸ Zu Eheflucht in Verbindung mit Diebstahl; vgl. Hanawalt, Barbara A.: The Female Felon in Fourteenth-Century England, in: Susan Mosher Stuard (Hg.): Women in Medieval Society, Philadelphia ⁵1989.

9. Anhang

9.1 Transkription¹¹⁹ Dokument StAZH B VI 220 (folia 63^r-64^r, 99^r)

Editionsplan: Die Transkription gibt die diakritischen Zeichen nicht wieder. Konsonantisches u wird mit v wiedergegeben, vokalisches v mit u. Zum besseren Verständnis des Texts werden Satzzeichen nach modernen Regeln gesetzt.

1 [folium 63^r] Judicatum est ||

Agt Murerin dicit, seitt also, sy habe ettwen dick mit Er- || hartt Walders wib gerett, sy mögis by Hugen nit er- ||

- 5 zugen¹²⁰, denn sy welt enweg und ob sy ir ettwas brächte, ob sy ir das behalten wölte. Antwurtte ira die Walderin, sy sölte beliben und nit enweg, wolte sy aber uberhopt enweg, brächte sy ira denn utzit¹²¹, das wolte sy ira wol behalten und wenn sy ira onbutte¹²², ira das nach
- 10 schicken. Also an einem abent sye sy zu der Walderinen komen, bette sy umb den husschlüssel, den gebe sy ira und morndes gen tag umb die viere trägy sy in der Walderinen keller zwo vert¹²³ blunders, und des selben morgens seitte sy es der Walderinen und
- 15 bätty sy, das sy es behielty. Das were der Walderinen leid, weinotty¹²⁴, doch seitte sy ira zu, das zu behalten

Von den Dokumenten, auf denen der Fall Agt Murerin verzeichnet ist, existierte bereits eine Rohtranskription, die unter Prof. Dr. Hans-Jörg Gilomen im Rahmen des SNF-Projekts «Soziale Beziehungen im Alltag einer spätmittelalterlichen Stadt, Zürich 15. Jahrhundert» (UZH, Laufzeit 1996–2000) entstanden ist. Für ihre Arbeit hat die Verfasserin eine eigene Transkription vorgenommen und sie dann mit der Rohtranskription verglichen. Es bestehen stellenweise Unterschiede.

^{120 «}erzugen»: aushalten.

^{121 «}utzit»: etwas.

¹²² Unsichere Lesart; mögliche Lesevarianten: onbutte, anbutte im Sinne von anbieten.

^{123 «}vert»: Fahrt, Fuhre.

^{124 «}weinotty»: sie weint/e.

und nit von ira zu sagen und ira das nach zu schicken, und uff den selben abent träge sy aber¹²⁵ blunder in der Walderinen hus. Sy habe och Gretten,

20 herr Swartzmurers iunfrawen¹²⁶, dick geseitt, sy mögis nit erzügen und sy welle enweg. Wenn sy aber das tun wölte, seitte sy ira nit. Denn als sy den blunder in des Walders hus hette tragen, seitte sy der genanten Gretten, das sy das getan hette

25 und weg wölte und das sy ira in iren sachen hilfflich were und es nieman seitte. Das wölte sy nit gern tun und rette zu ira, das sy den blunder wider umb hin träge. Also rette sy zu ira: «Es mag nit sin» und gienge zü Elsin

30 Götzen, die behielte es und ettwas blunders och, den sy mit ira dar brächt. ^a-untzit das man sy suchte-^a Also keme Annely Hofma[n] und seitte ira, das man sy suchte. Da wolte sy enweg sin, da frute [recte: fürte] es sy mit ira hein und behielty

35 sy. Da keme die obgenannte Grett zu ira ^a-und brachte ira-^a und seitte ira, das ira Ely zum Rotte[n] Fan hette geseitt, das sy da were, brächte ira ziger und ||

1 [folium 63^v] brott und rette mengerley mit ira. Und under andern möchte sy zu dem tor uss komen und könde niena andschwa hin kan, das sy denn gen Winterthur zu ir müminen¹²⁷ genge. Sy habe och der selben Grettan

5 patter noster¹²⁸ zu behalten geben und sy ira darupf¹²⁹ nutz¹³⁰ gelichen

¹²⁷ «müminen»: Base, Mutterschwester, Tante.

^{125 «}aber»: erneut, abermals.

^{126 «}iunfraw»: Dienstmagd.

¹²⁸ «patter noster»: Rosenkranz. Bezeichnet erst Mitte des 17. Jh. auch eine Korallenkette, die eine Tochter aus vornehmem Hause zur Aussteuer erhielt.

^{129 «}darupf»: daraufhin, danach.

¹³⁰ «nutz»: Notwendiges, Ertrag, Lohn.

Grett herr Murers iunfrow ist gichtig¹³¹, was das Agtly von ira geseitt hat und das sy dem Agtly by ir

- 10 trüw¹³² verheissen hab, das sy nütz von im sagen söl, sy werde denn mit dem eyd darzu getrungen. Und den ziger und das brott, so sy ira bracht hab, were ira frowen und der iranen¹³³ sein in der [...]¹³⁴ hus uber [...]¹³⁵ und das Elly zu den Rotten Fan
- 15 heissy sy, zu ira gan. Sy ist öch gichtig, das sy die Walderinen getröst¹³⁶ hab. Sy ist och gichtig, das sy zu dem Götzlin die wortt gerett hab, das Agtly habe sy gebetten, sy habe aber nit gewist¹³⁷, wer das mensch were.

20

Elsy Götz dicit, Grett obgenannt sy zu ira komen, habe zu ira gerett: «Ich weiß eins mensch, mochtest es acht tag behalten», rette es zu ira: «Es möchte also sin, ich behielte es, möchte och also sin, ich behielte es nit,

25 und das Agtly stünde under ogen¹³⁸». Da rette Grett: «Aber du wirst sin wol inen». Darnach an einem donstag frü sye das Agtly zu ira komen, hette gern gesechen, das sy es behalten hette, das wolte es nit endun, rette es: «So wil ich mich

30 selb erdrenken¹³⁹». Da keme Annely Hofman und rette: «So wil ich es ^a-erhalten-^{a140} mit mir füren und behalten».

132 «trüw»: Ehrenwort, Versprechen.

^{131 «}gichtig»: bestätigen, gestehen.

¹³³ Unsichere Lesart; mögliche Lesevarianten: iranen, irnen, wunen, nanen.

¹³⁴ Unsichere Lesart; mögliche Lesevariante: geluren.

¹³⁵ Unsichere Lesart; mögliche Lesevarianten: uorden, vorden.

^{136 «}getröst»: getröstet, mit Notwendigem versorgt.

^{137 «}gewist»: angezeigt, gewusst.

[«]unter ogen stehen»: in Obhut sein, unter Aufsicht stehen, im Auge behalten werden, gesucht werden.

¹³⁹ Unsichere Lesart; mögliche Lesevarianten: erdrenken, erdrencken im Sinne von «nur über meine Leiche».

¹⁴⁰ Unsichere Lesart; mögliche Lesevarianten: wehalten, erhalten.

Das Agtly rette och: «Der blunder, den ich bracht hab, ist Grettan. Wenn sy kum, so gib ira inn». ||

1 [folium 64^r] Judicatum est

Walderin dicit, das Agtly keme zuo ira, bette sy, das sy ira den schlüssel zu dem hus liche, umb das sy schüffy¹⁴¹

- 5 und gelten¹⁴² hin in könnde tun, ^a-Denn^{-a} das sy und Grett, mines herr Murers iunfrow, konndint geweschen. Also liche sy inen den schlussel und wissoty¹⁴³ niener umb nütz¹⁴⁴ denn gutz. In dem sye der blunder in ir hus komen, sy wisse aber nit, wer inn
- 10 hin in tragen habe. Fürer seitt sy Grett obgenant habe wol umb die sachen gewiset und minem herren allwegen wol, hette gewissot lib und gutt zu zaigen, und sy habe och allwegen zu der Walderinen
- 15 gesprochen: «Fürcht dir nütz und bis¹⁴⁵ nun manlich, wenn ich din hör gedencken^{146,} so wil ich dich wol warnen, wan es hört nieman so wol, wie es gan ^a-wil-^a wirtt als ich». Und sy habe den blunder

20 in mines herren stal geworffen.

Keyserstuolin dicit, das Annely Hofman verneme, wie das das Agtly zu dem tor uss wölte sin mit dem blunder, also er neme es
25 das Agtly und brächty es der Keyserstuolinen und bette sy, das sy es behielty, denn es

^{141 «}schüffy»: Schöpfgefässe.

¹⁴² «gelten»: Kübel, Eimer, Zuber.

¹⁴³ «wissoty»: sie weiss/wusste.

^{144 «}nütz»: nichts.

¹⁴⁵ «bis»: sei (Exhortativ).

^{46 «}gedencken»: denken, erwägen, beachten, erinnern, etwas erwähnen, von jmd. reden, besorgt sein.

besorgty¹⁴⁷, das es zu dem tor uss wölte. Also sye es [...]¹⁴⁸ einest die stegen abgangen und wölte enweg, denn das sy sy [...]

30 behübe.¹⁴⁹ Also sye Grett me denn einest¹⁵⁰ dar komen und habe dem Agtly underwilen ziger und brott bracht und sy gebetten, das sy ^a-d-^a nit sag dz das Agtly by ira sye, bis das sy ira möge gen Winterthur

35 zu ir bassen mög gehelffen, das es wol und recht tüg, aber sy wisse nit, wie sy von irem man komen sye. ^a-und hette man sy^{-a} ||

- 1 [folium 99^r] Annely Hofman dicit, Agtly sye ir fründe¹⁵¹ und was sy sy in der sach habe getan, das sye darum beschechen. Sy es gern wider zu dem man hette bracht und das sy nit ergers hette angefangen. Sy hette öch
- 5 gern gesechen, das sy nach Felix Murer hette geschicht und sich an inn ergen¹⁵². Da rette Grett obgenannt: «Was Felix weist, das weist och min herr» und troste sy allwegen in den sachen.¹⁵³
- 10 ^a-Agt Murerin sol swerren vier mil von unser statt uber Rin und neher nit harzu komen bis uff miner herren gnäde-^a

Agt Murerin sol irem man alles, dz sy im endragen hät, widergeben, und was des gutz nit vorhanden ist, sol sy im 15 bezalen. Das gemecht¹⁵⁴, so ir Hug getan hät, sol ouch ab sin

¹⁴⁸ Unleserliche Stelle.

150 «me denn einest»: mehr als einmal.

¹⁵³ Wechsel der Schreiberhand.

¹⁴⁷ «besorgty»: sie sorgt/e sich.

¹⁴⁹ «behübe»: behalten, jmd. körperlich festhalten, jmd. zum Bleiben bewegen.

¹⁵¹ «fründe»: Freunde, Verwandte.

^{*}ergen*: Widerstand aufgeben, nachgeben, Schuld eingestehen, Beschuldigte/n übergeben.

^{154 «}gemecht»: Testament, letztwillige Verfügung.

und sy sol darzuo sweren vier mile von unser statt über Rin und necher nit harzü komen bis uff miner heren gnäd. Grett, her Murers iumpfrow, sol nach trostung werben,

20 wes sich min herren bekenint, dz dem nachgangen werd und sy vinde die oder nit, so sol die sach widerumb an min heren komen und die wile in der vanggniß¹⁵⁵ beliben.

a-Elsy Götz-a

25 Walderin, Elsy Götz, Annely Hoffman, Keiserstuolin söllent mit dem, das sy in dem thurn gelegen sint, gebuest haben und fürer ledig sin.

Actum uff aller helgen abent¹⁵⁶ anno etc. LVI

9.2 Übersetzung Dokument StAZH B VI 220 (folia 63^r-64^r, 99^r)

1 [folium 63^r] Es wurde gerichtlich untersucht

Agt Murerin sagt aus, sie habe zuweilen mit Erhartt Walders Frau gesprochen und ihr gesagt, sie könne es bei Hug nicht aus-

5 halten. Sie wolle weg von ihm und ob die Walderin, wenn sie ihr etwas brächte,

ihr das aufbewahren würde. Darauf habe ihr die Walderin geantwortet,

sie solle bleiben und nicht weglaufen. Wenn sie aber tatsächlich weg wolle und ihr etwas vorbeibrächte, so wolle sie ihr das freilich aufbewahren und wenn sie sie darum bäte, es ihr nach-

10 schicken. Dann, an einem Abend, sei Agt zur Walderin

155 «vanggniss»: Gefängnis, Gefangenschaft.

¹⁵⁶ Ein Abkürzungszeichen vor dem «a» indiziert die Lesart: Vorabend.

gegangen, habe sie um den Hausschlüssel gebeten und ihn von ihr erhalten.

Am darauffolgenden Tag um vier Uhr habe Agt in den Keller der Walderin zwei Fuhren Trödel getragen.

Am selben Morgen habe sie die Walderin davon benachrichtigt und

- 15 sie gebeten, dass sie die Sachen aufbewahre. Die Walderin habe geweint und gesagt, das alles tue ihr leid. Dennoch habe sie zugesagt, die Sachen aufzubewahren, niemandem etwas von ihr zu verraten und ihr die Sachen nachzuschicken. Am selben Abend habe Agt abermals Trödel in das Haus der Walderin getragen. Agt habe auch Grett,
- 20 der Dienstmagd des Herrn Schwarzmurer, oft gesagt, sie halte es nicht aus und wolle weg. Wann sie aber weglaufen wolle, habe sie Grett nicht gesagt. Denn nachdem sie den Trödel in das Haus der Walderin getragen hatte, habe sie der genannten Grett davon erzählt
- 25 und auch davon, dass sie weg wolle und ob Grett ihr dabei helfen würde und niemandem davon erzähle. Das habe Grett aber nicht tun wollen und habe Agt gesagt, sie solle den Trödel wieder zurückbringen. Daraufhin habe Agt zu Grett gesagt: «Dann möge es nicht sein» und sei zu Elsy
- 30 Götz gegangen, welche sie zusammen mit etwas Trödel, den Agt mitgebracht habe, bei sich aufgenommen habe. Später sei Annely Hofmann gekommen und habe Agt erzählt, dass man sie suche. Daraufhin wollte Agt weg und Annely habe sie zu sich nach Hause geführt und bei sich aufgenommen.
- 35 Später sei obgenannte Grett zu Agt gekommen und habe ihr gesagt, dass Ely zum Roten Fan ihr erzählt habe, wo Agt sich aufhalte. Sie bringe ihr nun Ziger und
- 1 [folium 63^v] Brot mit. Die beiden hätten viel miteinander gesprochen. Unter anderem

habe Agt Grett erzählt, dass sie zum Stadttor hinaus wolle und nirgendwo

hingehen könne ausser nach Winterthur zu ihrer Tante. Agt habe Grett auch 5 ein Paternoster zu behalten gegeben und Grett habe ihr daraufhin das Nötigste

gegeben.

Grett, Herr Murers Dienstmagd, bestätigt, was Agt über sie ausgesagt hat und auch, dass sie Agt

- 10 versprochen habe, dass sie nichts über sie verraten werde, ausser, sie werde unter Eid dazu gezwungen.

 Der Ziger und das Brot, welche sie ihr gebracht habe, sei ihren Frauen und den ihrigen gewesen im [...]¹⁵⁷ Haus über [...]¹⁵⁸. Und Ely zum Roten Fan
- 15 habe sie aufgefordert, zu Agt zu gehen. Grett bestätigt auch, dass sie die Walderin mit dem Notwendigen versehen habe. Sie bestätigt auch, dass sie Elsy Götz erzählt habe, dass Agt sie um Hilfe gebeten habe. Sie habe aber niemandem angezeigt, wo sich Agt aufhalte.¹⁵⁹

20

Elsy Götz sagt aus, obgenannte Grett sei zu ihr gekommen und habe zu ihr

gesagt: «Ich kenne da jemanden. Würdest du sie acht Tage aufnehmen?» Elsy habe darauf geantwortet: «Es mag sein, dass ich sie aufnehme. Es mag aber auch sein, dass ich sie nicht aufnehme.

25 Und Agt steht unter Aufsicht.» Da habe Grett gesagt:
«Aber du bist ihr wohlgesinnt.» Danach an
einem Donnerstag früh sei Agt zu Elsy gekommen,
und hätte es gern gesehen, wenn sie sie bei sich aufgenommen hätte.
Doch das

habe Elsy nicht tun wollen und habe gesagt: «Eher würde ich mich 30 selber ertränken!» Daraufhin sei Annely Hofmann gekommen und habe gesagt:

¹⁵⁷ Unleserliche Stelle.

¹⁵⁸ Unleserliche Stelle.

¹⁵⁹ Unsichere Übersetzung. Angenommen, dass das «gewist» im Original für «gewusst» und nicht für «(an)gezeigt» steht, wäre auch folgende Übersetzung denkbar: Sie (Grett oder sinnvollerweise eher Elsy Götz) habe nicht gewusst, wer Agt ist.

«Dann will ich Agt erhalten mit- und bei mir aufnehmen.» Agt habe noch gesagt: «Der Trödel, den ich gebracht habe, gehört Grett. Gib ihn ihr, wenn sie vorbeikommt.»

1 [folium 64^r] Es wurde gerichtlich untersucht

Walderin sagt aus, Agt sei zu ihr gekommen und habe sie darum gebeten,

ihr den Schlüssel zum Haus zu geben, damit sie Schöpfgefässe

- 5 und Eimer einstellen könne, damit sie und Grett, meines Herren Murers Dienstmagd, waschen könnten. Also habe Walderin ihnen den Schlüssel gegeben. Dabei habe sie um nichts als gute Absichten gewusst. So sei der Trödel in ihr Haus gekommen. Sie wisse aber nicht, wer genau ihn
- 10 hineingetragen habe. Ferner sagt sie aus, dass obgenannte Grett wohl Kenntnis von den Sachen hatte und meinem Herrn hätte anzeigen können, wo Agt und der Trödel sich befinden. Grett habe auch wegen alledem zur Walderin
- 15 gesagt: «Fürchte dich nicht und sei tapfer. Wenn ich höre, dass von dir geredet wird, werde ich dich warnen. Denn es hört niemand so gut wie ich, was geschieht.» Und sie habe den Trödel
- 20 in den Stall meines Herren geworfen.

Keyserstuhlin sagt aus, dass Annely Hofmann gehört habe, dass Agt zum Stadttor hinaus wolle mit dem Trödel. Deshalb habe Annely

25 Agt genommen, der Keyserstuhlin gebracht und sie gebeten, dass sie sie bei sich aufnehme, denn sie sorge sich darum, dass Agt flüchten könnte. So sei Agt [...]¹⁶⁰ auch einmal die Treppe hinuntergelaufen,

¹⁶⁰ Unleserliche Stelle.

habe weglaufen und nicht weiter von ihr

30 festgehalten werden wollen. Deshalb sei auch Grett mehr als einmal vorbei-

gekommen, habe Agt dabei

Ziger und Brot gebracht und sie gebeten, dass sie niemandem sage, dass Agt bei ihr

sei wenigstens so lange, bis sie ihr zur Flucht nach Winterthur

- 35 zu ihrer Tante verhelfen könne. Das alles sei wohl und recht, hingegen wisse sie nicht, wie Agt von ihrem Mann weggekommen sei. Und hätte man sie
- 1 [folium 99¹] Annely Hofmann sagt aus, Agt sei ihre Freundin oder Verwandte und

das sei der Grund, weshalb sie in der Angelegenheit so gehandelt habe.

Sie hätte Agt gern wieder zum Mann gebracht und sie habe auch nicht den Ärger begonnen. Sie hätte es auch

- 5 gern gesehen, wenn Agt zu Felix Murer gegangen wäre und sich ihm ergeben hätte. Aber obgenannte Grett habe gesagt: «Was Felix weiss, das weiss auch mein Herr.» und habe sie mit dem Notwendigen versorgt.
- 10 Agt Murerin soll schwören, nicht näher als vier Meilen vor unsere Stadt und nicht über den Rhein oder näher zu kommen, bis sie von meinen Ratsherrenbegnadigt wird.

Agt Murerin soll ihrem Mann alles, was sie ihm weggenommen hat, zurückgeben und was von den Gütern nicht mehr vorhanden ist, soll sie ihm

15 bezahlen. Das Testament, das Hug für sie erstellt hat, soll auch ausser Kraft gesetzt werden und sie soll zudem schwören, nicht näher als vier Meilen vor unsere Stadt und nicht über den Rhein oder näher zu kommen, bis sie von meinen Ratsherren begnadigt wird.

Grett, Herr Murers Dienstmagd, soll nach Trostung werben,

20 bis meine Ratsherren beschliessen, dass der Sache nachgegangen wird und –

ob sie Trostung findet oder nicht – so soll die Sache wiederum an meine Ratsherren

zur Behandlung gehen. Solange soll Grett im Gefängnis bleiben.

Elsy Götz

25 Walderin, Elsy Götz, Annely Hofmann und Keyserstuhlin sollen damit, dass sie im Turm gelegen haben, gebüsst haben und frei von weiterer Strafe sein.

Geschehen am Vorabend vor Allerheiligen im Jahr 1456.

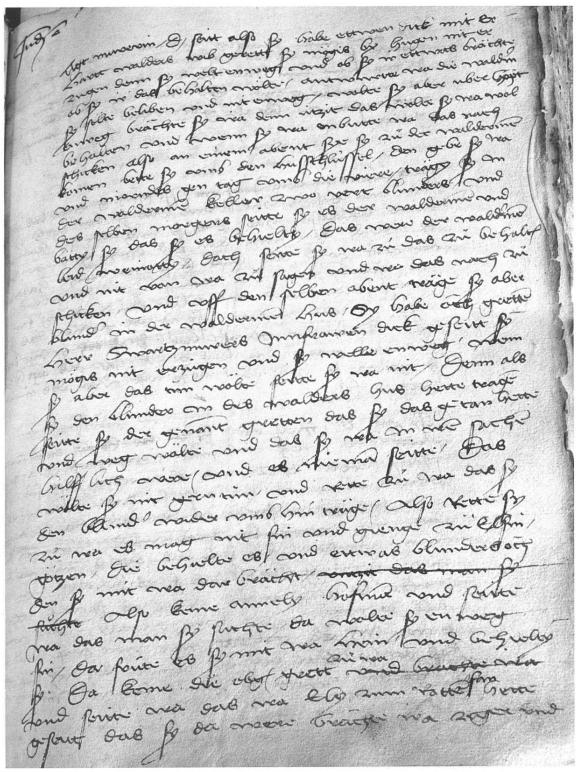


Abb. 1: Das folium 63^r beinhaltet den ersten Teil der Aussage von Agt Murerin.

am new office Gar board Dus po dom terms sax Gulfon Gab Bal B mint com By moved selm mie dem kyd dowyn o Den and soul sal Great for mea 6 food and Do and Plain or noise pour cand out selly a Lney to Be and new you be if any Did Tallement Hercoft Chas & B and am opitalin de wordt great gal of the Bala where mit of my man Elle gois 8/ mout oby to 2n new Come Come Ching begute it misign org wife fin dog and sas ask of final while opin da Chite the alere on morest fin vool min Conenage on common Samparet fair for Sale andthy an war Bin Give open Gefreget Das for & Bufulet Grow & as mit under selve as to mail and min 1-06 ordered Sa Bome armity Safra and y he roll and all mit more finit rond and Oak softly deve was de Chimber der nos Grant

Abb. 2: Im folium 63^v sind der zweite Teil der Aussage von Agt Murerin und die Äusserungen von Grett und Elsy Götz zum Fall enthalten.



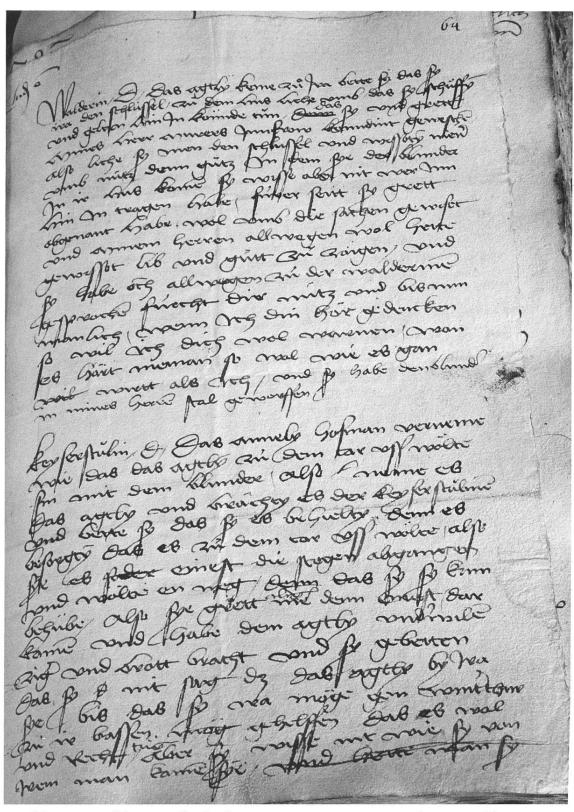


Abb. 3: Das folium 64' gibt die Zeugenaussagen von Erhartt Walders Frau und der Keyserstuhlin wieder.

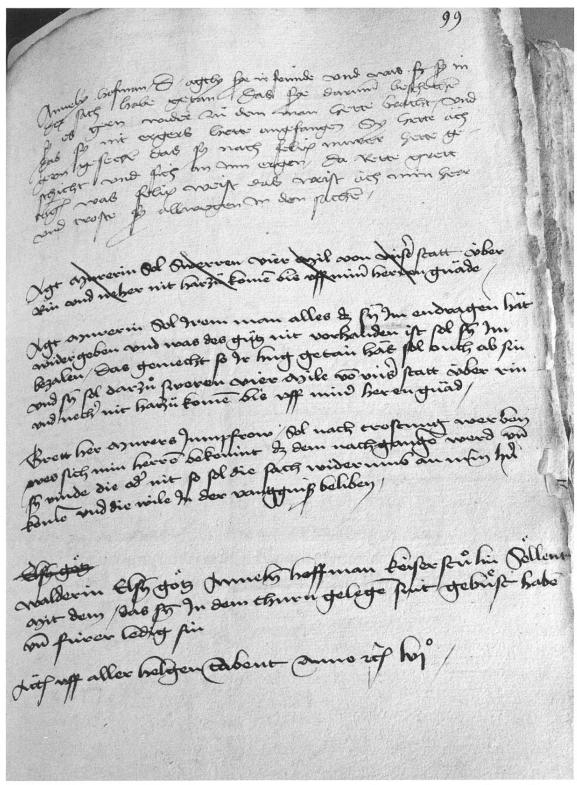


Abb. 4: Das folium 99^r beinhaltet zunächst die Aussage von Annely Hofmann, worauf die unterschiedlichen Urteile über alle befragten Frauen und schliesslich auf der letzten Zeile das Datum der Urteilsverkündung folgen.

Burnfart Murrer, Baller Kungt 438
Agaya Murrer, Baller Kungt 438
Agaya Murrer, Ballevallors weiß 63. gg
Fulis Mittyr 38i 3in.33i.
River mish In Mohgar. 106 316 331 37i 404

Abb. 5: Im nachträglich erstellten Namensregister des Rats- und Richtbuchs wird Agt Murerin als «Ba[?rt] Walders Weib» ausgewiesen.

10. Bibliografie

10.1 Quellenverzeichnis

10.1.1 Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Zürich (StAZH)

B VI 304	Gemächtsbuch (1370–1428)
B VI 305	Gemächtsbuch (1429–1438)
B VI 306	Gemächtsbuch (1437–1545)
B VI 306a	Fragmente eines Gemächtsbuches (1487–1491)
B VI 307	Gemächtsbuch (1441–1443)
F II a 456	Herrschaftsurbar und Zinsbuch
	Kloster Wettingen (1573)
B VI 219	Rats- und Richtbuch (1454–1455)
B VI 220	Rats- und Richtbuch (1456–1458)

10.1.2 Gedruckte Quellen

Hauser, Edwin/Hegi, Friedrich/Nabholz, Hans u.a. (Hg.): Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, 8 Bände, Zürich 1918–1958.

10.2 Literaturverzeichnis

Bacon, Nicole: Konflikt und Solidarität. Ehealltag im spätmittelalterlichen Zürich anhand der Rats- und Richtbücher (1446–1475), Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, Zürich 2004.

Bauhofer, Arthur: Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 16, 1936, S. 1–35.

Butler, Sara M.: Runaway Wives. Husband Desertion in Medieval England, in: Journal of Social History 40, 2006, S. 337–359.

- Deutsch, Christina: Konsensehe oder Zwangsheirat? Zur mittelalterlichen Rechtsauffassung *«consensus facit matrimonium»*, in: ZfG 53, 2005, S. 677–690.
- Dubler, Anne-Marie: Kundschaften, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 6.10.2010. http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25761. php> [Stand: 14.6.2013].
- Finch, Andrew: Repulsa uxore sua: Marital Difficulties and Separation in the Later Middle Ages, in: Continuity and Change 8, 1993, S. 11–38.
- Guzzetti, Linda: Separations and Separated Couples in Fourteenth-Century Venice, in: Trevor Dean/Kate J. P. Lowe (Hg.): Marriage in Italy 1300–1650, Cambridge 1998, S. 249–274.
- Hanawalt, Barbara A.: The Female Felon in Fourteenth-Century England, in: Susan Mosher Stuard (Hg.): Women in Medieval Society, Philadelphia 51989, S. 125–140.
- Hawkes, Emma: "She was ravished against her will, what so ever she say". Female Consent in Rape and Ravishment in Late-Medieval England, in: Limina 1, 1995, S. 47–53.
- Helmholz, Richard H.: Marriage Litigation in Medieval England, London 1974.
- Landau, Peter: Ehetrennung als Strafe. Zum Wandel des kanonischen Eherechts im 12. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 81, 1995, S. 148–188.
- Malamud, Sibylle: Die Ächtung des «Bösen». Frauen vor dem Zürcher Ratsgericht im späten Mittelalter (1400–1500), Dissertation, Zürich 2003.

Malamud, Sibylle: «Und von sölichs ir ere swarlich berürt». Frauen vor dem Zürcher Ratsgericht im späten Mittelalter 1450–1471, in: Rudolf Jaun/Brigitte Studer (Hg.): weiblich – männlich. Geschlechterverhältnisse in der Schweiz: Rechtsprechung, Diskurs, Praktiken, Zürich 1995, S. 33–43 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschaftsund Sozialgeschichte 13).

Messner, Reinhard: Sakrament, in: LexMA 7, 1995, Sp. 1267-1272.

Ostinelli-Lumia, Gianna: Frauen, Recht und Eigentum. Erbrecht und Erbpraxis in Oberitalien (15.–18. Jahrhundert), in: Comparativ 15, 2005, S. 60–71.

Poos, Lawrence R.: The Heavy-Handed Marriage Counsellor. Regulating Marriage in Some Later-Medieval English Local Ecclesiastical-Court Jurisdictions, in: The American Journal of Legal History 39, 1995, S. 291–309.

Rippmann, Dorothee/Simon-Muscheid, Katharina/Simon, Christian: Arbeit – Liebe – Streit. Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags, 15. bis 18. Jahrhundert, Liestal 1996 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft 55).

Schweizerisches Idiotikon digital. Schweizerdeutsches Wörterbuch, 1881–1990. www.idiotikon.ch [Stand: 14.6.2013].

Schwerhoff, Gerd: Verbannung, in: LexMA 8, 1997, Sp. 1483-1484.

Simon-Muscheid, Katharina: Die Dinge im Schnittpunkt sozialer Beziehungsnetze. Reden und Objekte im Alltag (Oberrhein, 14. bis 16. Jahrhundert), Göttingen 2004 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 193). Sutter, Pascale: Von guten und bösen Nachbarn. Nachbarschaft als Beziehungsform im spätmittelalterlichen Zürich, Dissertation, Zürich 2002.

Valazza Tricarico, Marie-Ange: Le régime des biens entre époux dans les pays romands au Moyen Âge. Comparaison des droits vaudois, genevois, fribourgeois et neuchâtelois (XIIIe-XVIe siècle), Vevey 1994.

Vögelin, Salomon Friedrich/Nüscheler, Arnold/Pestalozzi, Friedrich Otto: Das alte Zürich historisch und antiquarisch dargestellt von Salomon Vögelin, 2 Bde., Bd. 1: Eine Wanderung durch Zürich im Jahr 1504, Zürich ²1878.

Weigand, Rudolf: Zur mittelalterlichen kirchlichen Ehegerichtsbarkeit. Rechtsvergleichende Untersuchung, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 67, 1981, S. 213–247.

Weimar, Peter: Diebstahl, in: LexMA 3, 1986, Sp. 987–988.